

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat (im Folgenden Kreis),
Bad Segeberg, Hamburger Str. 30,

und

der Stadt Norderstedt, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden Stadt),
Norderstedt, Rathausallee 50,

zur Übertragung der Aufgabe Rettungsleitstelle

Präambel

Der Kreis und die Stadt schließen den folgenden Vertrag, um eine integrierte Rettungsleitstelle für Feuerschutzaufgaben, Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzaufgaben (ILS) für den Kreis Segeberg in Norderstedt einzurichten und zu betreiben. Bei der ILS handelt es sich um eine integrierte Leitstelle zur Einsatzlenkung bei allen Einsätzen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten zum Betrieb der ILS auf die Stadt Norderstedt über.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Kreis überträgt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die ihm obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle für den Brandschutz gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz (Feuerwehreinsatzleitstelle), für den Katastrophenschutz im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 1. HS Landeskatastrophenschutzgesetz (Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse) und für den Rettungsdienst gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz i. V. m. § 5 der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz (Rettungsleitstelle) für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten räumlichen Geltungsbereich auf die Stadt Norderstedt.
2. Die Stadt übernimmt die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der ILS in dem räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 als eigene Aufgabe. Zuständige Be-

hörde ist der Bürgermeister der Stadt Norderstedt.

3. Die ILS kann auch als Auskunftsstelle für die ärztlichen Notdienste fungieren. Weiterhin fungiert die ILS als Anlaufstelle für die Bereitschaftsdienste des Kreises (Ordnungsamt, Gewässer- und Landschaftsschutz). Die Übernahme weiterer Aufgaben für den Kreis ist nach vorheriger Absprache möglich.
4. Dieser Vertrag regelt nicht die über den Betrieb der ILS hinausgehenden Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich der ILS ist grundsätzlich das Kreisgebiet des Kreises Segeberg.
2. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung des Kreises mit dem Kreis Plön vom 01.02.1998 und 03.11.1999, dem Kreis Stormarn vom 01.01.1999 und dem Kreis Ostholstein vom 01.01.2000 hat der Kreis die Leitstellenzuständigkeit hinsichtlich Notfallrettung und Krankentransport in den in den Vereinbarungen genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen übernommen. Diese Verträge bleiben unberührt.
3. Andererseits hat der Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Kreis Stormarn vom 01.01.1999 und mit der Stadt Neumünster vom 01.01.2000 die Leitstellenzuständigkeit hinsichtlich Notfallrettung und Krankentransport in den in den Vereinbarungen genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen auf den Kreis Stormarn bzw. die Stadt Neumünster übertragen. Diese Verträge bleiben ebenfalls unberührt.
4. Die unter 2. und 3. angeführten Vereinbarungen werden als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3
Rechte und Pflichten

1. Die Stadt verpflichtet sich, die ILS in Norderstedt zu errichten.
2. Die Aufgabenverantwortung und Entscheidungskompetenz im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der ILS liegt bei der Stadt.
3. Der Kreis verpflichtet sich, die Stadt bei der Wahrnehmung der Aufgabe zu unterstützen. Insbesondere wird das vorhandene und das erforderliche Datenmaterial für das Einsatzleitrechnersystem zur Verfügung gestellt.
4. Für die Betriebsorganisation der ILS ist die Stadt zuständig.

§ 4
Personalausstattung/-besetzung und Qualifikation

1. Die Personalbemessung erfolgt auf der Basis der Gesamteinsatzzahlen des Jahres 2002 des Kreises und der Stadt in Verbindung mit der Bemessungsgrundlage für die Regionalleitstelle West vom 02.12.2002.
2. Für die Personalauswahl ist die Stadt zuständig.
Bei Neueinstellungen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
3. Die Stadt verpflichtet sich, von den derzeit beim DRK – Kreisverband Segeberg – beschäftigten 9 Mitarbeitern der Rettungsleitstelle Segeberg 7 Mitarbeiter, die nicht im Jahre 2004 in Altersteilzeit gehen, in den Dienst der Stadt zu übernehmen.
4. Die Stadt verpflichtet sich zur Besetzung der ILS gemäß § 7 Abs. 1 RDG.

§ 5
Räumliche und technische Ausstattung

1. Die Stadt gewährleistet beim Bau und bei der Einrichtung des ILS den aktuellen Stand der Technik und die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die ILS auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu halten.

§ 6
Kosten

1. Die Kosten des Baus und der Einrichtung der ILS trägt die Stadt.
2. Der Kreis stellt der Stadt das im Kreisgebiet installierte Funknetz (Relaisstation Kisdorf, Digitale Alarmgeber und Digitale Alarmumsetzer) zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung. Kosten für erforderliche Veränderungen der Sendeeinrichtungen am Standort der ILS trägt die Stadt.
Kosten für erforderliche Veränderungen des Funknetzes trägt der Kreis.
3. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der ILS einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Funkeinrichtungen der ILS trägt die Stadt.
4. Der Kreis beteiligt sich an den Kosten für den laufenden Betrieb der ILS mit jährlich 250.000,00 €.
Der bislang vom Kreis an die Stadt gezahlte Zuschuss zum Betrieb der Städtischen Feuerwehrleitstelle in Höhe von 25.600,00 € entfällt mit Inkrafttreten dieses Vertrages.

5. Die Kreisbeteiligung wird in zwei Raten am 15.03. und 15.09 an die Stadtkasse Norderstedt
Konto-Nr. 10 700 10
Norderstedter Bank
BLZ 200 691 11
Verwendungszweck: 1300.16700 – Kreisleitstelle –

überwiesen. Beträgt die Laufzeit dieses Vertrages kein volles Kalenderjahr, wird für jeden angefangenen Monat der Vertragsdauer 1/12 der vereinbarten Zahlung fällig.

6. Der Kreis verpflichtet die Leistungserbringer den aus den mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelten auf die ILS entfallenden Anteil an die Stadt Norderstedt ab Beginn des Vertrages abzuführen. Die Verpflichtung für den KBA gilt erst dann, wenn einheitliche Benutzungsentgelte für das gesamte Kreisgebiet vereinbart sind.

Die Zahlungen an die Stadt Norderstedt sind am 15. des Folgemonats fällig, erstmals am 15.03.2004 für den Monat Februar 2004. Die Beträge sind an die Stadtkasse Norderstedt

Konto-Nr. 10 700 10

Norderstedter Bank

BLZ 200 691 19

Verwendungszweck: 1300.16700 – Kreisleitstelle –
zu überwiesen.

7. Die Stadt verpflichtet sich, Kosten für den laufenden Betrieb der ILS, die von den Kostenträgern nicht als bedarfsgerecht anerkannt werden, aus eigenen Mitteln aufzubringen und dem Kreis von der Hand zu halten.

§ 7

Auskunftspflichten/Auskunftsrechte

1. Die Stadt verpflichtet sich, die jährlichen Kosten für den Betrieb der ILS nach dem zwischen den Kostenträgern und den Kreisen/kreisfreien Städten vereinbarten Muster eines Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen und dem Kreis vorzulegen.
2. Der Kreis leitet den Kosten- und Leistungsnachweis an das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Segeberg e. V. - zur Aufnahme in den Kosten- und Leistungsnachweis für den gesamten Rettungsdienst und zur Ermittlung der Entgelte für den Rettungsdienst weiter.

3. Die Stadt nimmt an den Verhandlungen des Kreises mit den Kostenträgern teil und vertritt die bedarfsgerechte Verwendung der Kosten der ILS gegenüber dem Kreis und den Kostenträgern. Bei Differenzen mit den Kostenträgern hinsichtlich der bedarfsgerechten Verwendung der Kosten der ILS wird der Kreis auf Antrag der Stadt die Schiedsstelle gem. § 8 b RDG anrufen.
4. Die Stadt verpflichtet sich weiterhin zur Dokumentation des Einsatzgeschehens gemäß §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes und zur Verfügungstellung des Datenmaterials auf Anforderung des Kreises.
5. Die Stadt räumt dem DRK und dem KBA das Recht ein, jederzeit die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlichen Informationen bei der Rettungsleitstelle einzuholen.
6. Der Kreis hat jederzeit das Recht, durch das Fachamt, durch Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt zu überprüfen, ob die übertragenen Aufgaben durch die Stadt und gegebenenfalls durch Dritte entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und planerischen Vorgaben des Kreises durchgeführt werden.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

1. Die in § 1 beschriebene Aufgabe geht zum 01.02.2004 auf die Stadt über.
2. Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Im Falle einer Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen zu einigen.
6. Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung nach 8.1 in Kraft. Gleichzeitig erlischt der zwischen dem Kreis und der Stadt geschlossene Vertrag vom 19.11.1997.

§ 9
Allgemeines

1. Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.
3. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu grundsätzlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kommen, die es einer der Vertragsparteien unmöglich macht, weiter an dem Vertrag festzuhalten, sind unverzüglich entsprechende Verhandlungen aufzunehmen, um entweder Teile dieses Vertrages anzupassen oder auch die Abwicklung dieses Vertrages zu verhandeln. Als Rahmenbedingungen gelten die in diesem Vertrag aufgeführten Gesetze, Verordnungen oder Vereinbarungen.

Bad Segeberg, den 15. Jan. 2004

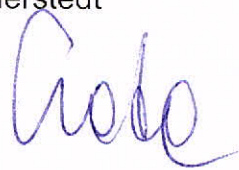
Norderstedt, den 18.12.03

Kreis Segeberg

Stadt Norderstedt



Der Landrat



Der Bürgermeister